

Zu § 9 Absätze 5 und 6 des Gesetzes:

§4

Wird durch die Anordnung einer Mitnutzung die vertraglich vereinbarte Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt, ist dem Verlangen der Mieter oder Nutzer auf Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

§5

(1) Für die aus dem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder Mitnutzung sowie der Beschränkung landwirtschaftlicher Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gelten die Rechtsvorschriften über die Bodennutzung³.

(2) Für das Verfahren über die Anordnung der Mitnutzung oder des Entzuges des Eigentumsrechts und für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten, sind die bergrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.⁴

§6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft

Berlin, den 8. Dezember 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

³ Z. Z. gelten die Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich der Wirtschaftsschwernisse - (GBl. II Nr. 58 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 116 S. 918).

⁴ Z. Z. gelten die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 40 S. 257) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen - (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65).

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Vorbereitung einer Schutzgebietserklärung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Generalbebauungsplan für den Standort der Kemanlage,
2. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Anlagen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Besiedlung, Erholungsnutzung u. ä. sowie langfristig geplante Nutzungsänderungen,
3. Angaben über Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Trinkwasser und andere Wassernutzungen, landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und fischwirtschaftliche Nutzung,
4. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen,
5. Darlegung der nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche,
6. Topographische Karte 1 : 25 000.

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann weitere Unterlagen in gesondert festzulegenden Übergabefristen fordern.

Zweiunddreißigste Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz

— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege —

vom 29. November 1983

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Begrenzung für den Empfang von jährlich bis zu 12 Geschenksendungen für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Absatz 1 des § 8 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1983

Der Minister für Außenhandel

I. V. Dr. B e i l
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter des Ministers

¹ 31. DB vom 15. Februar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 124)

Anordnung über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen vom 10. November 1983

Gemäß § 26 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

«1

Prüfungs- und Spruchstellen

- (1) Die im Patentgesetz festgelegten Verfahren werden
- zur Prüfung von Patentanmeldungen sowie zur nachträglichen Prüfung von Patenten von den Prüfungsstellen;
 - zur Berichtigung von Patenten von den Spruchstellen für Patentberichtigung;
 - zur endgültigen Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen in den Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt) von den Beschwerdespruchstellen;
 - zur teilweisen oder vollständigen Nichtigerklärung von Patenten von den Spruchstellen für Nichtigerklärung durchgeführt.

(2) Die Spruchstellen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In der Spruchstelle für Patentberichtigung können Beisitzer mitwirken, die an der Erteilung oder Bestätigung des zu berichtigenden Patents beteiligt waren.